

BDKJ Erzdiözese Köln, Steinfelder Gasse 20-22, 50670 Köln

An die
Jugendverbände des BDKJ im Erzbistum Köln
und seine
Stadt-, Kreis und Regionalverbände,

Diözesanvorstand

Steinfelder Gasse 20-22
50670 Köln
fon 0221 1642 6316
fax 0221 1642 6613
bdkj-dv-koeln.de
vorstand @bdkj-dv-koeln.de

Köln, 27. April 2021

Informationen zum Sonderurlaub 2021

Durch die COVID-19-Pandemie werden auch in diesem Jahr kaum klassische Ferienfreizeiten in den Sommerferien stattfinden. Für Anträge auf Sonderurlaub gilt folgendes:

- a. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage reduziert sich die Antragsfrist für Sonderurlaub auf zwei Wochen (vorher sechs Wochen) vor Start der geplanten Maßnahme in den Sommerferien. Eine Veränderung bestehender Anträge ist möglich.
- b. Die leitende/helfende Tätigkeit bei digitalen Angeboten bzw. digitalen Anteilen von Ferienangeboten ist nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig. Der Träger muss in diesen Fällen den Einsatz-Nachweis erbringen. Daher empfiehlt sich hier eine kurze Dokumentation.

Für bereits gestellte Anträge auf Sonderurlaub ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. **Die Ferienfreizeit wird Corona-bedingt abgesagt. Der Antrag wird beim Arbeitgeber zurückgezogen und der Arbeitgeber ist damit einverstanden.**
Da kein Sonderurlaub mehr gewährt wird, kommt es zu keinem Verdienstaufschlag, der erstattet werden soll. Der Antrag auf Erstattung des Verdienstaufschlags ist hinfällig.
2. **Die Ferienfreizeit wird Corona-bedingt abgesagt. Der Antrag wird beim Arbeitgeber zurückgezogen, der Arbeitgeber ist damit nicht einverstanden und besteht darauf, dass der unbezahlte Sonderurlaub wie beantragt genommen wird.**
Wenn die Rückabwicklung der unbezahlten Freistellung des bereits genehmigten Antrags nicht möglich ist und keine gesonderte Regelung zu Ausfällen getroffen worden ist, ist eine Erstattung des Verdienstaufschlags nach den Sonderurlaub-Regelungen möglich. Voraussetzungen sind eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Rückabwicklung nicht möglich ist, sowie eine Bestätigung des Trägers, dass die Freizeit abgesagt wurde, nachdem der Sonderurlaub genehmigt war.
Kann der*die Arbeitnehmer*in aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht arbeiten (z.B. weil der Betrieb gesperrt ist) und erhält z.B. Kurzarbeitergeld, dann ist eine Verdienstaufschlagsersatzung nicht möglich.

3. **Die Ferienfreizeit wird Corona-bedingt abgesagt, ein Alternativangebot zuhause findet statt. Statt in der Ferienfreizeit übt der*die Antragsteller*in die leitende/helfende Tätigkeit während des Alternativangebots zuhause aus.**
Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht auch für das Alternativangebot zuhause. Dabei ist es unerheblich, wenn dieses als Tagesangebote ohne Übernachtungen stattfindet. Der Arbeitgeber soll formlos darüber informiert werden, dass statt in der Ferienfreizeit die leitende/helfende Tätigkeit während des Alternativangebots zuhause ausgeübt wird. Sofern die Dauer des Alternativangebots von dem des Sonderurlaubs abweicht, ist der Sonderurlaub anzupassen (siehe Punkte 1 und 2). Der Verdienstausfall wird vom Arbeitgeber nach den tatsächlichen Sonderurlaubstagen berechnet und nach den geltenden Regelungen aus Landesmitteln erstattet.

4. **Die Ferienfreizeit findet wie geplant statt.**
Der Sonderurlaubsantrag bleibt unverändert bestehen und wird nach den geltenden Regelungen abgewickelt.

Bei Fragen zum Sonderurlaub steht euch Michaela Knauf gerne zur Verfügung:

☎ (0221) 1642 6846

✉ kjp@bdkj.koeln